

Einleitung.

§ 1.

Beschlüsse der Conferenz der Europäischen Gradmessungs-Commissare.

Von der ersten im Jahre 1864 in Berlin tagenden allgemeinen Conferenz der Bevollmächtigten zur Mittel-Europäischen Gradmessung wurde in der am 20. October stattgefundenen Plenärsitzung, auf Vorschlag ihrer geodätischen Section, der Beschluss gefasst, neben den eigentlichen Gradmessungsarbeiten auch genaue geometrische Nivellements auszuführen, welche in der Hauptsache an die Stelle der weniger genauen trigonometrischen Höhenmessungen treten sollten.*)

In der am 7. October 1867 in Berlin abgehaltenen Sitzung der zweiten Conferenz der Europäischen Gradmessungs-Commissare wurde dieser Beschluss erneuert und mit Ergänzungen versehen.**) Aus beiden Sitzungen gingen folgende Resolutionen hervor, welche für die Behandlung dieser Nivellements als maassgebend zu betrachten sein sollten.

1. Es ist wünschenswerth, dass in allen bei der Europäischen Gradmessung beteiligten Ländern neben den trigonometrischen Höhenbestimmungen geometrische Nivellements erster Ordnung ausgeführt werden, bei welchen die Operationsmethode aus der Mitte auf das Dringendste zu empfehlen ist. Diese Nivellements werden namentlich für die Verbindung der verschiedenen Meere für unentbehrlich erklärt.
2. Die bei dieser Operation verwendeten Latten sollen nicht nur auf ihre Theilungsfehler untersucht, sondern es sollen auch entweder ihre absoluten Correctionen oder wenigstens ihre Gleichungen genau ermittelt werden. Die Verticalstellung der Nivellirlatten und die Unveränderlichkeit ihres Standes während der Drehung sind durch besondere Vorrichtungen zu garantiren.
3. Die Controle bei dieser Operation soll durch polygonalen Abschluss der Stationen, wobei die Polygone nicht zu gross anzunehmen sind, und womöglich auch durch mehrfache Nivellirung derselben Linien erzielt werden.
4. Die zeither erzielten Resultate erlauben, die bei dem geometrischen Nivellement erreichbare Genauigkeit so zu definiren, dass der wahrscheinliche Fehler der Höhendifferenz zweier um 1^{km} entfernter Punkte im Allgemeinen nicht drei Millimeter und in keinem Falle fünf Millimeter überschreitet.

*) Verhandlungen der ersten allgemeinen Conferenz der Bevollmächtigten zur Mittel-Europäischen Gradmessung vom 15. bis 22. October 1864. Redigirt von Prof. W. Förster. Berlin, 1865. S. 26 u. f.

***) Bericht über die Verhandlungen der vom 30. September bis 7. October 1867 zu Berlin abgehaltenen allgemeinen Conferenz der Europäischen Gradmessung. Redigirt von Bruhus, Förster und Hirsch. Berlin, 1868. S. 138 u. f.